

Regionales
Entwicklungskonzept
Westharz



REGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT WESTHARZ

AUS TRADITION INNOVATIV!

LEADER-Förderprogramm 2016 - 2021

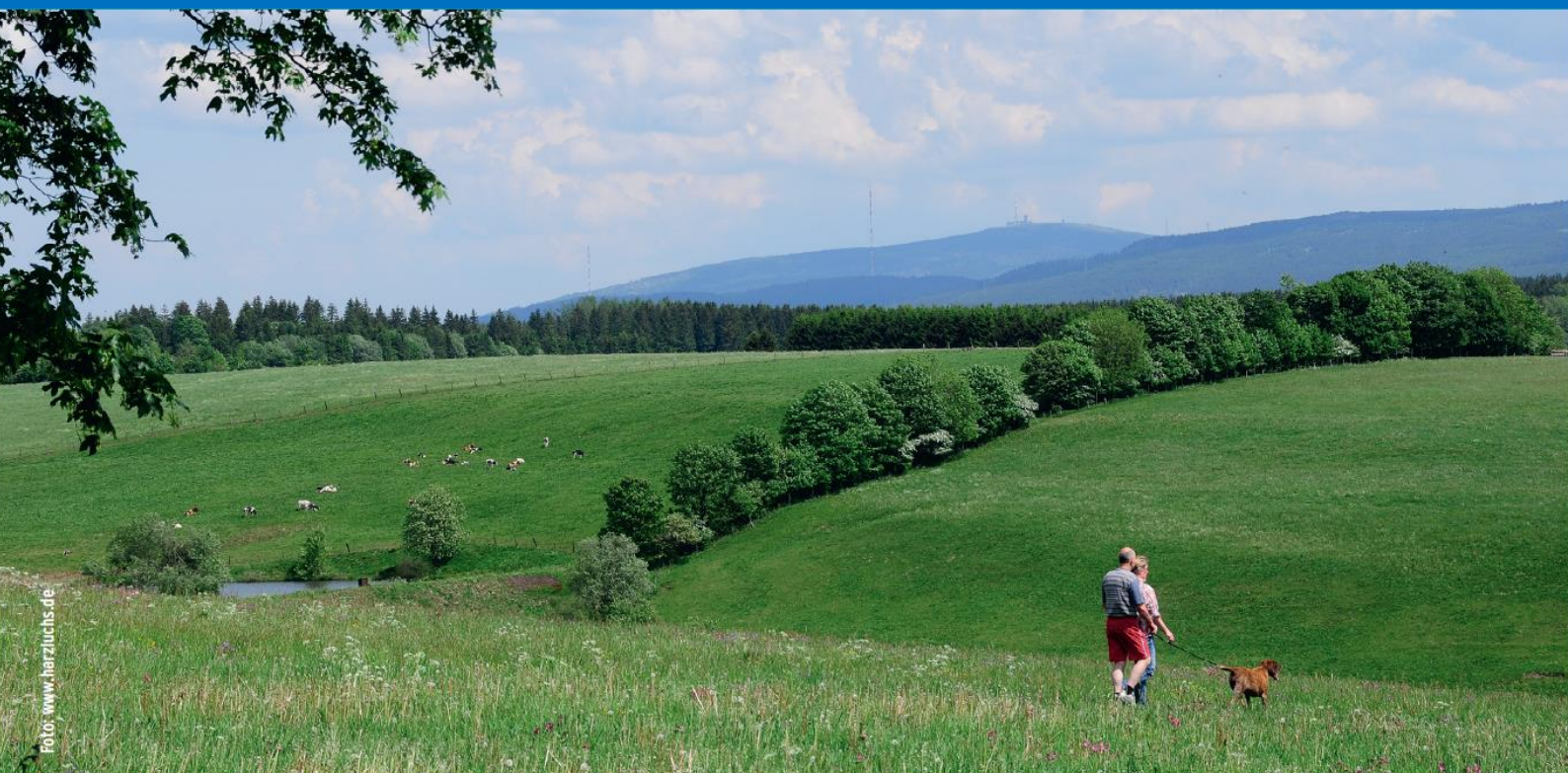


Foto: www.harzluchs.de



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig



Die LEADER-Region Westharz, ...

bestehend aus den Städten Braunlage, Langelsheim, Seesen sowie der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, hat sich 2015 erfolgreich um die Aufnahme in das Leader-Programm des Landes Niedersachsen beworben. Für die Jahre 2016 bis 2021 stehen ca. 2.4 Mio. Euro für die Projektförderung und das Regionalmanagement zur Verfügung. Die Mittel werden der Region in gleichen Raten pro Jahr zur Verfügung gestellt. Inhaltliche Grundlage ist das Regionale Entwicklungskonzept (REK) aus dem Jahr 2015.

Diese Broschüre stellt die wichtigsten Aspekte für die Beantragung von Projekten im Rahmen der LEADER-Förderung dar.

Inhalt

1. Förderkulisse	3
2. Antragsberechtigte.....	3
3. Antragstellung und Projektauswahl.....	3
4. Fördersätze und Kofinanzierung	6
5. Die Förderung im Detail	7

1. Fortschreibung

Hannover, Oktober 2016

1. Förderkulisse

Die LEADER-Förderung ist auf Projekt in den folgenden Gebietskörperschaften beschränkt: Stadt Braunlage, Stadt Langelsheim, Stadt Seesen (ohne Kernstadt), Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Karte s. Anhang). Darüber hinaus können Projekte in Kooperationsgebieten entsprechend der LEADER-Richtlinie durchgeführt und gefördert werden.

2. Antragsberechtigte

Kommunale Antragsteller

Als kommunale Antragsteller werden Kommunen, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie privatrechtliche Organisationen mit mehrheitlich kommunalen Gesellschaftern bezeichnet. Antragsberechtigte Kommunen sind die Städte Braunlage, Langelsheim, Seesen und die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sowie der Landkreis Goslar.

Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine

Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine stellen das Rückgrat des ehrenamtlichen Engagements dar. Sie sind für vielfältige Initiativen der Daseinsvorsorge, des Sports, der Dorfgemeinschaften, des Natur- und Umweltschutzes, der Wirtschaft, des Tourismus sowie der Kultur und Bildung verantwortlich.

Private Antragsteller

Private Antragsteller können natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts sein.

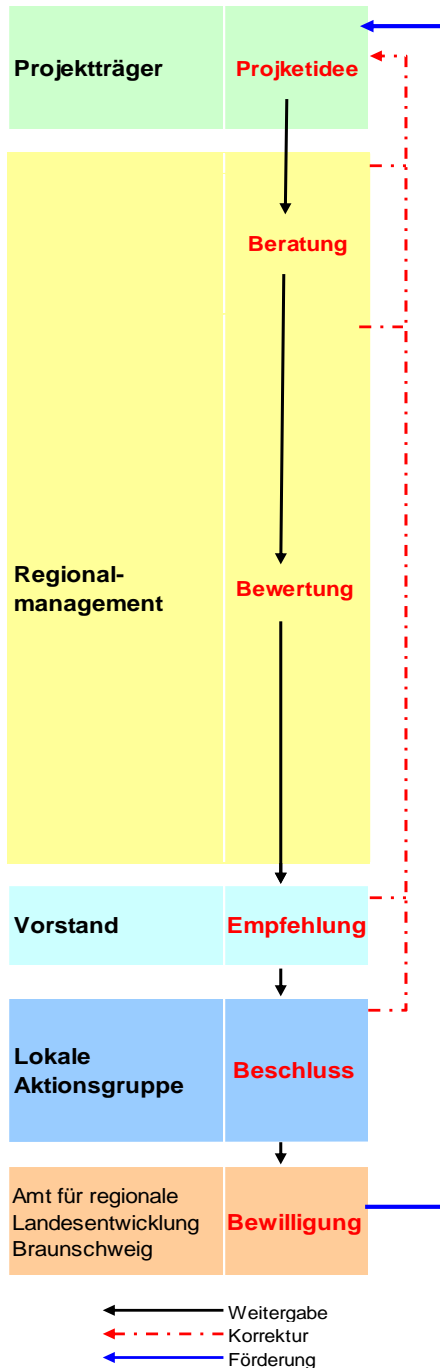
3. Antragstellung und Projektauswahl

Die Antragstellung erfolgt mittels eines Projektsteckbriefs (s. Anlage), der vom Antragsteller auszufüllen ist. Der Steckbrief dient als Grundlage für die Beschlussfassung durch die LAG und sollte daher das Projekt sowie die geplante Finanzierung anschaulich und umfassend darstellen. Der positive Beschluss der LAG ist Voraussetzung für die Förderung.

Das Auswahlverfahren für die Förderung von Projekte erfolgt in mehreren Schritten:

1. Beratung durch das Regionalmanagement
2. Prüfung und Bewertung durch das Regionalmanagement¹
3. Prüfung und Empfehlung durch den LAG-Vorstand
4. Beschlussfassung durch die LAG
5. Prüfung und Bewilligung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

¹ anhand von Kriterien in einem Bewertungsbogen (s. Seite 5)



Das **Regionalmanagement** berät:

- Was soll gemacht werden?
- Ist eine inhaltliche / organisatorische Unterstützung erforderlich?
- Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?

- Wie ist die Finanzierung gestaltet?
- Welche Förderung wäre aus LEADER zu erwarten?
- Gibt es auch andere Fördermöglichkeiten?
- Wie ist der Förderantrag zu formulieren?
- Werden alle Rahmenbedingungen eingehalten?

Das **Regionalmanagement** bewertet mit dem Prüfbogen:

- ob der Projektantrag vollständig ist,
- ob das Projekt den qualitativen formalen und inhaltlichen Ansprüchen des REK entspricht,
- welches Entwicklungsziel bzw. welche Entwicklungsziele mit dem Projekt verfolgt werden,
- welchem Handlungsfeld das Projekt zugehört bzw. aus welchem Budget die Förderung erfolgen soll,
- ob das Vorhaben die Barrierefreiheit im Sinne des Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention beachtet,
- ob das Vorhaben einen Beitrag zum Gender-Mainstreaming leistet,
- ob der Nachweis der Kofinanzierung vorhanden ist,
- ob die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER eingehalten werden.

Der Prüfbogen und die Bewertungskriterien werden auf der Internetseite der Lokalen Aktionsgruppe veröffentlicht, so dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Sollte die Prüfung ergeben, dass die Unterlagen bzw. Aussagen nicht ausreichen, bekommt der Antragsteller die Möglichkeit, diese entsprechend nachzubessern.

Der **Vorstand** überprüft die Anträge und leitet sie zu einen festen Antragsstichtag an die LAG weiter.

Die Beschlussfassung über die Projekte erfolgt mit **Mehrheitsbeschluss durch die LAG**. Dazu müssen von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 51% Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner sein. Die LAG entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Förderung aus dem LAG-Budget.

Nach erfolgter Beschlussfassung über die Förderung reicht das Regionalmanagement die Anträge mit den entsprechenden Unterlagen an das **Amt für regionale Landesentwicklung** zur Beilligung der Anträge weiter.

Abb.: Der Weg zur LEADER-Förderung

Die Bewertung der Projekte wird durch das Regionalmanagement vorgenommen, vom Vorstand bestätigt und in der LAG-Sitzung vorgestellt. Die Bewertung erfolgt anhand von Kriterien und einem Bewertungsbogen. Maximal können 32 Punkte erreicht werden. Um eine Förderung zu erlangen, müssen mindestens 12 Punkte erreicht werden. Kooperationsprojekte können zwei zusätzliche Punkte erlangen.

Nr. Kriterium	
1	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Entwicklungsstrategie?
2	Greift das Projekt die Ziele eines oder mehrerer Handlungsfelder auf?
	Gutes Leben in der Region
	Zukunftsfähige Siedlungsentwicklung
	Gelebte Landschaft - aktiver Klimaschutz
	Regionale Wirtschaft
	Lebendige Kultur und Gemeinschaft
3	Setzt das Vorhaben die regionalen natürlichen und kulturellen Potenziale in Wert oder unterstützt es die regionale Identitätsbildung?
4	Effektivität des Mitteleinsatzes
5	Ist das Projekt für die Region beispielhaft?
6	Hat das Vorhaben einen innovativen Kern? z.B. Nutzung neuer Medien, Entwicklung neuer Techniken, Nutzung neuer Methoden oder Vorgehensweisen
7	Gründet oder vertieft das Vorhaben Kooperationen? z.B. Zusammenarbeit unterschiedlicher Partner, Entwicklung ähnlicher Projekte unter einer gemeinsamen Idee
8	Lässt das Vorhaben die Sicherung und/oder Schaffung neuer Arbeitsplätze erwarten?
9	Ist eine Weiterführung des Vorhabens nach Auslauf der Förderung sichergestellt?
10	Berücksichtigt das Projekt das Gender Mainstreaming?
11	Berücksichtigt das Projekt die Belange der Inklusion besonders (neue Techniken, Herangehensweisen etc.)
12	Ist das Projekt ein Kooperationsvorhaben mit anderen LEADER-Regionen?

4. Fördersätze und Kofinanzierung

Fördersätze

Die Förderhöhe für kommunale Antragsteller ist auf 80% festgelegt.

Die Förderhöhe für gemeinnützige Einrichtungen und Vereine ist auf 80% festgelegt.

Für private Antragsteller wurde der Fördersatz auf 30 % festgelegt. Sollte ein privates Projekt mit regionalem Charakter bedeutende Auswirkungen auf mehrere Handlungsfelder haben und so die regionale Entwicklungsstrategie besonders unterstützen, können die Höchstsätze auch durch Beschluss der LAG um 10 % erhöht werden.

Die Maximalfördersumme ist auf 100.000 Euro pro Projekt begrenzt.

Kofinanzierung

Die Europäische Union beteiligt sich an der Förderung der LEADER-Regionen mit 80% der Fördermittel (Interventionssatz). Ein Viertel der EU-Förderung muss mit öffentlichen nationalen Mitteln (z.B. Kommune, Landkreis, öffentlich anerkannte Stiftung) kofinanziert werden. Bei einer 80%igen Förderung entspricht das einer öffentlichen Kofinanzierung von 20%.

Der Finanzierungsplan umfasst die LEADER-Fördermittel, die öffentliche Kofinanzierung der Fördermittel sowie den Eigenanteil. Bei kommunalen Projekten mit einem kommunalen Eigenanteil ist dies in der Regel unproblematisch, da die kommunalen Eigenmittel gleichzeitig die nationale Kofinanzierung darstellen.

Schwierig kann es werden, wenn Private oder gemeinnützige Einrichtungen oder Vereine einen Antrag auf Förderung stellen. Hier muss der Projektträger mit der Antragsstellung nachweisen, dass öffentliche nationale Mittel die Kofinanzierung sicherstellen. Folgende Mittel sind kofinanzierungsfähig, eine Kombination ist z.T. möglich:

- Mittel juristischer Personen des öffentlichen Rechts als Antragsteller (z.B. Kommunen)
- Landes- und Bundesmittel
- Mittel der kommunalen Gebietskörperschaften
- Mittel der Landwirtschaftskammern
- Mittel der Realverbände und Wasser- und Bodenverbände
- Stiftungen und Organisationen, die als öffentlich gleichgestellt anerkannt sind². Das Land Niedersachsen führt dazu eine Liste.

Mittel aus anderen EU- Förderprogrammen können nicht zur Kofinanzierung eingesetzt werden.

Besonders finanzschwachen Kommunen gewährt die Nds. Landesregierung in der Förderperiode 2014 bis 2020 auf Antrag Hilfen zur Finanzierung des Kofinanzierungsanteils. Hierfür stehen jährlich Mittel in Höhe von 8 Millionen Euro zur Verfügung.

² d.h. juristische Personen des privaten Rechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art verfolgen, eine Rechtspersönlichkeit besitzen und die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder deren Leitung der Aufsicht durch diese unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind, besteht.

5. Die Förderung im Detail

Die Förderung kann in den fünf Handlungsfeldern des REK:

- HF 1: Gutes Leben in der Region
- HF 2: Zukunftsfähige Siedlungsentwicklung
- HF 3: Gelebte Landschaft – aktiver Klimaschutz
- HF 4: Regionale Wirtschaft
- HF 5: Lebendige Kultur und Gemeinschaft

sowie in Kooperationsprojekten erfolgen.

HF 1: Gutes Leben in der Region		
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:	1 Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen), Markt- und Standortanalysen, Investitions- und Wirtschaftskonzepte	
	2 Investive Maßnahmen	
	2.1 Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung wie z. B. - Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden - sozialen Treffpunkten (Familienzentren) - Trinkwasserbereitstellung	
	2.2 Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherung der gemeinschaftlich getragenen dörflichen Infrastruktur	
	2.3 Maßnahmen zur Schaffung von Einrichtungen zum generationenübergreifenden Wohnen und Arbeiten	
	2.4 Maßnahmen zur Sicherung der ärztlichen Versorgung	
	2.5 Maßnahmen zur Anpassung von öffentlichen Einrichtungen, Geschäften sowie Wegen an die Erfordernisse der Inklusion, wie z.B. - Geschäftseingänge - Leitsysteme und Hinweistafeln - barrierefreie Wege - Dienstleistungsangebote	
	2.6 Umsetzung von Mobilitätsprojekten wie z.B. - E-Mobilität - lokale Mobilitätszentralen	
	2.7 Durchführung von Dorfentwicklungsinitiativen wie z.B. Dorfwerkstätten und Dorfgesprächen	
2.8 Zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr, in Ausnahmefällen 2 Jahre ³		
Höhe der Förderung:	Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 500,- EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5.000,- EUR werden nicht gefördert. Die Förderung ist auf 100.000 € pro Maßnahme begrenzt.	
	Kommunen und juristische Personen des öffentlichen Rechts	80 %
	Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine	80 %
	Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts	30 %

³ siehe Hinweis auf Seite 11

HF 2: Zukunftsfähige Siedlungsentwicklung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:	1	Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen), Markt- und Standortanalysen, Investitions- und Wirtschaftskonzepte, Umnutzungskonzepte	
	2	Investive Maßnahmen	
	2.1	Maßnahmen zur Unterstützung kleinerer privater Sanierungsmaßnahmen bei ortsbildtypischen bzw. ortsbildprägenden Gebäuden außerhalb der Dorferneuerung zum Erhalt des Ortsbildes, z.B. Auflage eines lokalen Förderprogramms für spezielle Ortsgebiete zur Fassadensanierung, Dachsanierung etc.	
	2.2	Maßnahmen zur Nutzung leerstehender oder von Leerstand bedrohter historischer oder ortsbildprägender Gebäude oder Gebäudeteile z.B. durch - Unterstützung von Familien zur Nutzung historischer Bausubstanz (z.B. Kinderbonusprogramm) - Umnutzung als Standort für Dienstleistungsbetriebe oder KMU z.B. als Ausgründung der TU	
	2.3	Bereitstellung von Existenzgründungseinrichtungen in historischen oder ortsbildprägenden Gebäuden außerhalb bestehender Förderprogramme	
	2.4	Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen zur Förderung der Nutzung bzw. Umnutzung sowie Sanierung von leerstehenden bzw. von Leerstand bedrohten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, z.B. - Erstellung und Betreuung des Baulücken- und Leerstandskatasters - Leerstands- und Baulückenvermittlung mit pers. Ansprechpartner - Ansprache der Eigentümer und Zusammenlegung von Grundstücken - Beratungsleistungen zur Umbau- /Umgestaltung der Gebäude - Öffentliche Präsentation vorhandener Gebäudepotentiale inkl. dafür notwendiger Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	
	2.5	Maßnahmen zur Anpassung des innerörtlichen Baubestands an den Bedarf und Schaffung innerörtlicher Freiflächen, wie z.B. - Ankauf von Gebäuden - Rückbau von Gebäuden - Zusammenlegung von Grundstücken mit einem gemeinsamen Entwicklungskonzept (Dorfflurbereinigung)	
	2.6	Maßnahmen zur Verbesserung des Ortsbildes außerhalb der Dorferneuerung z.B. durch - kleinere Bau- und Gestaltungsmaßnahmen - Bepflanzungen	
	2.7	Zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr, in Ausnahmefällen 2 Jahre	
Höhe der Förderung:	Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 500,- EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5.000,- EUR werden nicht gefördert. Die Förderung ist auf 100.000 € pro Maßnahme begrenzt.		
	Kommunen und juristische Personen des öffentlichen Rechts		80 %
	Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine		80 %
	Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts		30 %

HF 3: Gelebte Landschaft – aktiver Klimaschutz

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:	1	Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen), Markt- und Standortanalysen, Investitions- und Wirtschaftskonzepte	
	2	Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung	
	2.1	Durchführung von Maßnahmen zur In-Wert-Setzung des landschaftlichen und historischen Potentials und Schaffung von Einkommen z.B. durch - Qualifizierungsmaßnahmen - Weiterbildungsmaßnahmen - Umweltbildungsmaßnahmen	
	2.2	Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur Reduzierung des Verbrauchs von fossilen und Steigerung der Nutzung regenerativer Energieträger, z.B. - Wettbewerb „Unser Dorf spart Strom“	
	2.3	Durchführung von Aktivierungs- und Bildungsaktionen zur Anpassung an den Klimawandel, z.B. - Durchführung von lokalen Klima-Tischen	
	3	Investive Maßnahmen	
	3.1	Maßnahmen zur Anerkennung als „Dark-Sky-Park“ z.B. - Anpassungsmaßnahmen bei der öffentlichen Beleuchtung - Anpassungsmaßnahmen an privaten Gebäuden	
	3.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Produktion und Nutzung regenerativer Energiequellen durch z.B. - Aufbau dörflichen Energieversorgungsnetze - Aufbau von Smart Grids	
	3.3	Maßnahmen zur Nutzung vorhandener Energiepotenziale z.B. durch Nutzung der Überschusswärme aus der Industrie	
	3.4	Maßnahmen zur Anpassung der Infrastruktur an die Erfordernisse des Klimawandels, z.B. innerörtlicher Hochwasserschutz	
	3.5	Zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr, in Ausnahmefällen 2 Jahre	
Höhe der Förderung:	Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 500,- EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5.000,- EUR werden nicht gefördert. Die Förderung ist auf 100.000 € pro Maßnahme begrenzt.		
	Kommunen und juristische Personen des öffentlichen Rechts		80 %
	Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine		80 %
	Natürliche Personen und Personengesellschaften, sowie juristische Personen des privaten Rechts		30 %

HF 4: Regionale Wirtschaft

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:	1	Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen), Markt- und Standortanalysen, Investitions- und Wirtschaftskonzepte	
	2	Öffentlichkeits- und Bildungsmaßnahmen	
	2.1	Maßnahmen zur Mobilisierung von Ausgründungen	
	2.2	Maßnahmen zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften	
	2.3	Maßnahmen zur Vereinbarung von Beruf und Familie	
	2.4	Maßnahmen zur Förderung des Gründungsklimas	
	2.5	Maßnahmen zur Förderung der MINT-Berufe	
	3	Investive Maßnahmen	
	3.1	Maßnahmen zur Unterstützung von Betriebsgründungen z.B. durch - Schaffung von Existenzgründungseinrichtungen - Aufbau eines virtuellen Gründungszentrums	
	3.2	Projekte der überbetrieblichen Großkindertagespflege	
	3.3	Maßnahmen zur Anpassung des Tourismus im Harz an aktuelle Erfordernisse und zielgruppenspezifische Anforderungen z.B. durch - Projekte des historischen Weltkulturerbes - die Anlage touristischer Infrastruktur wie Loipen, Reit-, Fuß- und Radwege, Aussichtspunkte - Entwicklung der historischen Oberharzer Wasserwirtschaft als touristische Attraktion	
	3.4	Förderung der Entwicklung von regionalen Wertschöpfungsprozessen und deren Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Typisch Harz)	
	3.5	Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau der Infrastruktur z.B. durch - Anpassung der Wegeinfrastruktur - Anpassung der Beschilderung - Anpassung der touristischen Unterkünfte	
	3.6	Unterstützung dezentraler, kleiner touristischer Einrichtungen, z.B. Nationalparkinformationsstellen	
	3.7	Zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr, in Ausnahmefällen 2 Jahre.	
	4	Aufbau eines Revolvierenden Fonds zur Unterstützung von Existenzgründungen und Produktinnovationen in KMU	
Höhe der Förderung:	Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 500,- EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5.000,- EUR werden nicht gefördert. Die Förderung ist auf 100.000 € pro Maßnahme begrenzt.		
	Kommunen und juristische Personen des öffentlichen Rechts		80 %
	Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine		80 %
	Natürliche Personen und Personengesellschaften, sowie juristische Personen des privaten Rechts		30 %

HF 5: Lebendige Kultur und Gemeinschaft

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:	1	Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen), Markt- und Standortanalysen, Investitions- und Wirtschaftskonzepte	
	2	Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsmaßnahmen	
	2.1	Aktionen zur Bewusstseinsbildung zum Strukturwandel in der Region Westharz	
	2.2	Aktionen zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes	
	3	Unterstützung der Integration von Migranten, insbesondere Flüchtlingen	
Höhe der Förderung:	4	Bildungsmaßnahmen	
	4.1	Aufbau von generationsübergreifenden Netzwerken	
	4.2	Durchführung von generationsübergreifenden Bildungsangeboten	
	4.3	Durchführung von inklusiven Bildungsangeboten	
	4.4	Maßnahmen zur Sensibilisierung für das historische (Bergbau-) und das Naturerbe	
Höhe der Förderung:	5	Investive Maßnahmen	
	5.1	Unterstützung von kulturellen Angeboten in den Ortszentren	
	5.2	Unterstützung von gemeinschaftlich getragenen dörflichen Initiativen	
	5.3	Schaffung von Angeboten für junge Menschen	
Höhe der Förderung:	5.4	Zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz in der Regel 1 Jahr, in Ausnahmefällen 2 Jahre	
	Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 500,- EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5.000,- EUR werden nicht gefördert. Die Förderung ist auf 100.000 € pro Maßnahme begrenzt.		
	Kommunen und juristische Personen des öffentlichen Rechts		80 %
	Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine		80 %
Natürliche Personen und Personengesellschaften, sowie juristische Personen des privaten Rechts		30 %	

Hinweis - Anschubfinanzierung für Personaleinsatz

Wird die Anschubfinanzierung für den Personaleinsatz über ein Jahr hinaus gefördert, so ist nach Ablauf des ersten Jahres die Zuwendung jeweils auf maximal auf 60 % der Vorjahreszuwendung zu begrenzen. Der Zuwendungsempfänger sollte darüber hinaus mit dem Antrag erläutern, wie die weitere Finanzierung dieses Personals sichergestellt wird.

Kooperationsprojekte							
Zielsetzung:	Vernetzung und Entwicklung von regionsübergreifenden Projekten und Austausch mit anderen ILE- / LEADER-Regionen						
Zuwendungsfähig sind Ausgaben für	<p>Kooperationsprojekte im Rahmen und auf der Grundlage des jeweiligen REK der Region zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie einschl. Anbahnungskosten soweit eine konkrete Idee bzw. Projektplanung für ein Kooperationsprojekt glaubhaft gemacht werden kann</p> <p>1.1 transnationale Kooperationsprojekte (Projekte mit Regionen aus anderen Mitgliedstaaten)</p> <p>1.2 gebietsübergreifende Kooperationsprojekte (Kooperationen innerhalb Niedersachsens oder Projekte mit Regionen anderer Bundesländer)</p>						
Höhe der Förderung:	<p>Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 500,- EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5.000,- EUR werden nicht gefördert. Die Förderung ist auf 100.000 € pro Maßnahme begrenzt.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Kommunen und juristische Personen des öffentlichen Rechts</td> <td style="text-align: right;">80 %</td> </tr> <tr> <td>Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine</td> <td style="text-align: right;">80 %</td> </tr> <tr> <td>Natürliche Personen und Personengesellschaften, sowie juristische Personen des privaten Rechts</td> <td style="text-align: right;">30 %</td> </tr> </table>	Kommunen und juristische Personen des öffentlichen Rechts	80 %	Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine	80 %	Natürliche Personen und Personengesellschaften, sowie juristische Personen des privaten Rechts	30 %
Kommunen und juristische Personen des öffentlichen Rechts	80 %						
Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine	80 %						
Natürliche Personen und Personengesellschaften, sowie juristische Personen des privaten Rechts	30 %						
Hinweis zur Förderung:	Die Vorgaben des REK jeder beteiligten LAG müssen erfüllt sein.						



Kontakt

ArGe Regionalmanagement Westharz

mensch und region / ALAND
Lindener Marktplatz 9
30449 Hannover

Tel.: 0511 / 44 44 54
E-Mail: info@rem-westharz.de

LEADER-Geschäftsstelle

Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG
Klubgartenstraße 5
38640 Goslar

Tel.: 05321 / 76-709
E-Mail: vanessa.grond@wirego.de

Impressum

Lokale Aktionsgruppe LEADER Westharz

Vorstand
c/o Stadt Seesen
Marktstraße 1
38723 Seesen